



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.




Muster –Tierärztlicher Betreuungsvertrag

zwischen Herrn/Frau/Firma  (nachfolgend **Tierhalter** genannt)


und Herrn/Frau/Tierarztpraxis  (nachfolgend **Tierarzt** genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Tierhalter überträgt dem Tierarzt die Betreuung seines Tierbestandes im Betrieb (Adresse)


.....

Der landwirtschaftliche Tierbestand, auf den sich dieser Vertrag bezieht, umfasst (Standortnummer (z. B. VVVO-Nummern), Tierart)





.....

Tierhalter und Tierarzt können in gegenseitiger Absprache im Bedarfsfall weitere Tierärzte hinzuziehen.

Ziel dieses Vertrages ist eine Bestandsbetreuung unter ganzheitlichem Ansatz. Dabei werden sowohl die Gesundheit und Leistung der Tiere als auch deren Einflussfaktoren berücksichtigt. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen ein.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls und der Lebensmittelsicherheit ist eine umfassende tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen. Dazu ist eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft notwendig.

§ 2 Leistungen des Tierarztes

1. Der Tierarzt führt medizinisch notwendige, zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten erforderliche veterinärmedizinische Tätigkeiten im o.g. Bestand des Tierhalters durch.
2. Der Tierarzt führt gemäß § 2 Abs. 3 regelmäßig Bestandsuntersuchungen durch mit Beratung in Fragen der Gesunderhaltung, Impfprophylaxe und Hygiene und ergreift die zur Diagnosestellung erforderlichen Maßnahmen.
3. Außerhalb akuter Krankheitsfälle stattet der Tierarzt dem Betrieb vorbeugende Bestandsbesuche ab:
 -  Rind: mindestens einmal pro Jahr
 -  Schwein: mindestens zweimal pro Jahr oder einmal je Mastdurchgang (entsprechend der Schweinehaltungshygieneverordnung)
 -  Geflügel: Hähnchen, Elterntiere Hähnchen und Pekingenten: mindestens einmal je Durchgang, Puten und Elterntiere Puten: mindestens einmal monatlich



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



4. Der Tierarzt dokumentiert die Bestandsbesuche (vgl. § 2 Abs. 3), deren Ergebnisse sowie die Behandlungen und hinterlässt diese Unterlagen im Betrieb einschließlich des vorgeschriebenen tierärztlichen Arzneimittel-Nachweis.

Über die Bestandsuntersuchung von Puten ist jeweils ein Protokoll mit einer tierärztlichen Beurteilung des Gesundheits- und Pflegezustands unter Berücksichtigung der Fußballengesundheit zu führen.

5. Der Tierarzt legt betriebsspezifisch im medizinisch erforderlichen Umfang Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest. Im Bedarfsfall wird der Tierarzt unverzüglich vom Tierhalter von einem Handlungsbedarf benachrichtigt.

Der Tierarzt erstellt – bei gemeinsam mit dem Tierhalter festgestelltem Handlungsbedarf – individuell für den Betrieb einen Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement.

Gegebenenfalls ist ein Maßnahmenplan zu erstellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

6. Für Schweinehaltende Betriebe muss der Tierarzt über ein besonderes, von der Tierärztekammer bestätigtes Fachwissen verfügen (nach Schweinehaltungshygieneverordnung). In Geflügelbetrieben muss der Tierarzt entweder über eine Qualifikation als Fachtierarzt für Geflügel oder über langjährige praktische Erfahrung in der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen verfügen.
7. Die zur Behandlung notwendigen Medikamente werden nur vom behandelnden Tierarzt abgegeben in einem Umfang, der ihre Anwendung nach Anwendungsgebiet und Menge veterinärmedizinisch rechtfertigt, um das Behandlungsziel zu erreichen.
8. Der Tierarzt unterrichtet den Tierhalter über Aussichten, Risiken und Alternativen der Behandlung. Er informiert darüber hinaus den Tierhalter über die Dosierung, Anwendung, Wartezeiten, Aufbewahrung und Nachweisführung der abgegebenen und verschriebenen Medikamente einschließlich der Anforderungen bei der oralen Medikation (gemäß BMEL-Leitfaden zur oralen Medikation vom 2.5.2014) sowie über die zu beachtenden Rechtsvorschriften.
9. Der Tierarzt überlässt die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde nach jeder Untersuchung dem Betrieb.
10. Der Tierarzt weist den Tierhalter auf einzuhaltende Impf- und Untersuchungsfristen hin.

§ 3 Leistungen des Tierhalters

1. Der Tierhalter stellt geeignete Reinigungsmittel sowie geeignete und saubere Schutzkleidung bereit.
2. Der Tierhalter sorgt dafür, dass dem Tierarzt bei Untersuchungen und Behandlungen ausreichend Hilfestellung geleistet wird und dem Tierarzt tiergesundheitsrelevante Betriebsdaten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
3. Bei ersten Anzeichen akuter Krankheitsfälle und vermehrter Tierverluste benachrichtigt der Tierhalter den Tierarzt unverzüglich.
4. Für die Umsetzung der tierärztlichen Hinweise und die Einhaltung der Impf- und Untersuchungsfristen ist der Tierhalter verantwortlich.
5. Der Tierhalter ist verpflichtet, die tierärztlichen Anweisungen bezüglich der Verabreichung und Aufbewahrung von Arzneimitteln zu befolgen. Arzneimittelanwendungen sind vom Tierhalter nachvollziehbar zu dokumentieren gemäß der Rechtsvorschriften.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



§ 4 Vergütung

Die Vergütung für die Bestandsbetreuung wird wie folgt geregelt:

.....

§ 5 Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Der Tierhalter entbindet den Tierarzt gegenüber QS Qualität und Sicherheit GmbH von seiner Verschwiegenheitspflicht im QS-Antibiotikamonitoring.

§ 6 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am und endet am
2. Die Vertragszeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt wird.
3. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Der Tierarzt erhält in diesem Fall die anteilige Vergütung bis zum Zugang der Kündigungserklärung.
4. Der Vertrag endet ferner, wenn der Tierhalter die Tierhaltung einstellt oder der Tierarzt die Praxis aufgibt.

§ 7 Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine Abänderung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur in schriftlicher Form möglich. Es bestehen zu diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden.

§ 8 Zusätzliche Vereinbarungen

.....

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten Hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Tierhalter)

.....
(Tierarzt/Tierarztpraxis)